



Gem. § 8 Abs. 2 der Benutzungssatzung sowie gem. Ziff. 2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberfranken in der Fassung vom 06.12.1988 erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken (ZAW) die nachstehende

Betriebsordnung für die Müllumladestation Lichtenfels-Seubelsdorf

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal, für Benutzer der Umladestation (anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Entsorger), für Mitarbeiter von Firmen, die im Rahmen von Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen auf dem Gelände tätig werden und für alle sonstigen Besucher.

Sie ergänzt die Bestimmungen der Benutzungssatzung des ZAW und enthält insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit.

2. Eigentümer und Betreiber

Eigentümer und Betreiber der Müllumladestation ist der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken, Von-Werthern-Straße 6, 96487 Dörfles-Esbach, Telefon: 09561/85 80-0.

Verantwortlicher Betriebsleiter: Dipl.-Ing. Otto Hofmann, Telefon: 09561/85 80 12
Stellvertreter: Herr Roland Werner, Telefon: 09571/757222

3. Einzugsgebiet

Das örtliche Einzugsgebiet der Müllumladestation Lichtenfels-Seubelsdorf umfasst den Landkreis Lichtenfels. Abfälle, die von außerhalb des Einzugsbereiches angeliefert werden, dürfen nur mit Erlaubnis des ZAW angenommen werden.

4. Betretungsrecht und Zufahrt

Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt.

Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Telefon: 09561/85 80 0) möglich.

Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen, dürfen sich auf dem Gelände der Müllumladestation so lange aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.



Das Gelände der Müllumladestation darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 20 km/h ist einzuhalten. In der Anlieferhalle darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Das Befahren des Betriebsgeländes und das Parken außerhalb der eigens dafür ausgewiesenen Zonen ist nur mit Genehmigung gestattet.

Falls erforderlich, haben Abfallanlieferer bzw. Transporteure beim Verlassen ihres Fahrzeuges, beim Be- oder Entladen den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.

Der Aufenthalt bei den Müllabwurfeschächten ist den nicht autorisierten Personen untersagt.

Das Aufsammeln und Mitnehmen von Altstoffen und anderen Gegenständen ist verboten.

Privatpersonen dürfen nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

8. Verhalten bei Betriebsstörungen / Erste Hilfe

Der Alarmplan ist zu befolgen.

Auffällige Vorgänge (z. B. auffälliger Geruch, Feuer- oder Rauchaustritt) sind sofort der Betriebsleitung zu melden.

Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe durch das Betriebspersonal geleistet. Der Rettungsdienst ist über die Leitstelle (Tel. 19222) anzufordern.

9. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auf dem Gelände der Müllumladestation gelten die Unfallverhütungsvorschriften des GUV sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfallschutz und die Arbeitssicherheit. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind besondere Richtlinien zu beachten (z. B. Gefahrstoffverordnung).

Das Betriebspersonal hat die zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen grundsätzlich nicht alleine ausgeführt werden (Ausnahmen hiervon regelt die Betriebsleitung).



10. Eingangskontrolle

Jeder Anlieferer hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kleinmengenanlieferer (vgl. Ziff. 12). Gegebenenfalls ist für die Anlieferung das Vorliegen der gemäß Nachweisverordnung vorgeschriebenen Unterlagen (z.B. Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine) erforderlich.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung hat das Betriebspersonal die Abfälle zurückzuweisen.

11. Abladeverfahren, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen

Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu der zugewiesenen Entladestelle zu transportieren und dort nach Weisung des Betriebspersonals zu entleeren.

Aufgrund der Brandgefahr besteht in der Entladehalle absolutes Rauchverbot!

Das Betriebspersonal hat die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Nicht zugelassene Abfälle oder Abfälle, welche die Anlage beschädigen oder den Betriebsablauf stören können, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgeladene Abfälle. Die Kosten für die Entfernung trägt der Benutzer.

Achtung! Im Bereich des Müllbunkers besteht Absturzgefahr!

Den Anweisungen des Personals ist stets Folge zu leisten.

In der Entladehalle darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Zwischen dem Fahrzeug und der Entladestelle dürfen sich keine Personen aufhalten.

Hausmüll aus den kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in den Pressentrichter zu entleeren.

Die Abwurfstellen der Tore 2 und 3 verfügen über einen Absturzschutz. Kleinanlieferer (vgl. Ziff. 12) sowie Anlieferer, die ihre Fahrzeuge von Hand entladen, dürfen ausschließlich an den Toren 2 und 3 und nur bei geschlossener Absturzsicherung entladen.



Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden.

Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abwurfstellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen!

Um einer Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder durch eine unvorhergesehen aufschlagende Tür zu vermeiden, dürfen die Türen von Abrollcontainern nur von der Seite entriegelt werden.

Bei Fahrzeugen mit Absetzmulden muss der Fahrer grundsätzlich vor der Entleerung prüfen, ob die Absetzstützen eingesetzt werden müssen.

Nach Beendigung des Abladevorganges ist der Anlieferbereich vom Anlieferer mit vorhandenen Hilfsmitteln zu reinigen. Dabei ist ein ausreichender Abstand zur Abwurfkante einzuhalten.

Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern. Gekippte Container sind vor der Ausfahrt in „Normalstellung“ zu bringen.

12. Kleinanlieferer

Abfälle aus Privathaushalten oder aus Gewerbebetrieben können in haushaltsüblichen Kleinmengen angeliefert werden. Sie sind nach Weisung des Betriebspersonals und unter Beachtung der Sicherheitsregeln in Ziff. 11 abzuladen.

13. Gebühren

Für die Benutzung der Müllumladestation werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Satzungstext hängt im Schaukasten aus und kann dort eingesehen werden.

14. Eigentumsübertragung und Haftungsregelungen

Die Eigentumsübertragung und Haftungsfragen sind in der Satzung des Zweckverbandes für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen geregelt.



15. Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren

Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren haben sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände beim Betriebspersonal zu melden und ihre Lieferscheine vorzuweisen.

Nach Beendigung der ordnungsgemäßen Annahme der Lieferung und Überprüfung der angelieferten Menge (Ablösungen von Messeinrichtungen, Kontrollwägungen auf der Fahrzeugwaage) wird der Lieferschein dazu vom Betriebspersonal abgezeichnet.

16. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 61 KrW-/AbfG sowie im Sinne von § 9 der Benutzungssatzung des Zweckverbandes darstellen, werden als solche geahndet.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

17. In-Kraft-Treten

Diese Betriebsordnung tritt am 08. Juli 2004 in Kraft.

Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

Dörfles-Esbach, den 06. Juli 2004

Berger
Werkleiter